

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

A. Problem und Ziel

Für Steuerpflichtige mit Behinderungen besteht im Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Eine Pauschalierungsmöglichkeit besteht auch für Steuerpflichtige, denen außergewöhnliche Belastungen durch die häusliche Pflege einer Person entstehen und die deshalb einen Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen können. Damit die Pauschbeträge ihre Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen können, sollen die Behinderten-Pauschbeträge sowie der Pflege-Pauschbetrag ihren Voraussetzungen und der Höhe nach angepasst werden. Die Erhöhung vermeidet in vielen Fällen den aufwändigen Einzelnachweis von Aufwendungen. Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit Behinderungen von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten. Das Gesetz wird insoweit von dem Gedanken getragen, dass es Menschen mit Behinderungen und Pflegepersonen gegebenenfalls schwerer fallen kann als anderen, ihre bürokratischen Lasten zu erfüllen.

B. Lösung

Zur Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge sowie des Pflege-Pauschbetrags und Steuervereinfachung sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik,
- die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags,
- der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 und
- die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrages auch unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person und
- die Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 und Einführung eines Pflege-Pauschbetrags bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3.

Ziel der Maßnahmen ist insbesondere auch zukünftig die Vereinfachungsfunktion des Behinderten-Pauschbetrags und des Pflege-Pauschbetrags sicherzustellen, Nachweispflichten abzubauen und die relevanten Grade der Behinderung beim Behinderten-Pauschbetrag möglichst mit dem Sozialrecht zu harmonisieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 1.205	- 185	- 1.095	- 1.250	- 1.295	- 1.340
Bund	- 515	- 79	- 469	- 534	- 553	- 574
Länder	- 509	- 79	- 462	- 528	- 547	- 565
Gemeinden	- 181	- 27	- 164	- 188	- 195	- 201

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger insoweit als durch die Maßnahmen ein Einzelnachweis von Aufwendungen entbehrlich werden kann.

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger durch die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft durch die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht einmaliger Umstellungsaufwand. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der Steuererklärungsvordrucke sowie der IT-Programme und ist nicht separat bezifferbar.

Der durch die Vereinfachung entstehende Minderaufwand durch entfallende Prüfungstätigkeiten wird zumindest teilweise durch die erwarteten höheren Fallzahlen wieder aufgehoben, so dass insgesamt eine geringfügige, nicht quantifizierte Minderung des Verwaltungsaufwandes prognostiziert wird.

Die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3 führt zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 wird für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten nur ein Pauschbetrag gewährt (behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag). Den Pauschbetrag erhalten:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“ oder mit dem Merkzeichen „H“.

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 beträgt der Pauschbetrag 900 Euro. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 beträgt der Pauschbetrag 4 500 Euro. In diesem Fall kann der Pauschbetrag nach Satz 3 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Über den Fahrtkosten-Pauschbetrag nach Satz 1 hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung nach Absatz 1 berücksichtigungsfähig. Der Pauschbetrag ist bei der Ermittlung des Teils der Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen. Er kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 übertragen wurde. § 33b Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 33b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pauschbeträge erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Pauschbetrag werden gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens:

20	384 Euro,
30	620 Euro,
40	860 Euro,
50	1 140 Euro,
60	1 440 Euro,
70	1 780 Euro,
80	2 120 Euro,
90	2 460 Euro,
100	2 840 Euro.“

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Menschen mit Behinderungen, die hilflos im Sinne des Satzes 4 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7 400 Euro. Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 4 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung für die Übertragung nach Satz 1 ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.“

e) § 33b Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen im Kalenderjahr erhält und der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist. Zu den Einnahmen nach Satz 1 zählt unabhängig von der Verwendung nicht das von den Eltern eines Kindes mit Behinderungen für dieses Kind empfangene Pflegegeld. Als Pflege-Pauschbetrag wird gewährt:

1. bei Pflegegrad 2 600 Euro,

- 2. bei Pflegegrad 3 1 100 Euro,
- 3. bei Pflegegrad 4 oder 5 1 800 Euro.

Ein Pflege-Pauschbetrag nach Satz 3 Nummer 3 wird auch gewährt, wenn die gepflegte Person hilflos im Sinne des § 33b Absatz 3 Satz 4 ist. Bei erstmaliger Feststellung, Änderung oder Wegfall des Pflegegrads im Laufe des Kalenderjahres ist der Pflege-Pauschbetrag nach dem höchsten Grad zu gewähren, der im Kalenderjahr festgestellt war. Gleiches gilt, wenn die Person die Voraussetzungen nach Satz 4 erfüllt. Sind die Voraussetzungen nach Satz 4 erfüllt, kann der Pauschbetrag nach Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen, geteilt.“

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Vorschrift des § 33b Absatz 6 ist ab Ende 2026 zu evaluieren.“

3. Nach § 52 Absatz 33b wird folgender Absatz 33c eingefügt:

„(33c) Die §§ 33 und 33b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:

„§ 65 Nachweis der Behinderung und des Pflegegrads“.

2. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Nachweis der Behinderung und des Pflegegrads“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige durch Vorlage eines Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder eines Bescheides der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde zu erbringen.“

- c) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in die Pflegegrade 4 oder 5 nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich.“

- d) Nach § 65 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Den Nachweis der Einstufung in einen Pflegegrad nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Steuerpflichtige durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.“

- e) In Absatz 3a Satz 4 Nummer 5 wird die Wörter „Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III“ durch die Wörter „pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den Pflegegraden 4 oder 5“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 84 Absatz 3g wird wie folgt gefasst:

„(3g) § 65 Absatz 1 in der am ... geltenden Fassung [*einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 65 Absatz 3a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundessteuerblatt Teil I den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a erstmals anzuwenden ist. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 nicht weiter anzuwenden. Zu diesem Zeitpunkt noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für Steuerpflichtige mit Behinderungen besteht im Einkommensteuergesetz die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises ihrer Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Eine Pauschalierungsmöglichkeit besteht auch für Steuerpflichtige, denen außergewöhnliche Belastungen durch die häusliche Pflege einer Person entstehen und die deshalb einen Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen können. Damit die Pauschbeträge ihre Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen können, sollen die Behinderten-Pauschbeträge sowie der Pflege-Pauschbetrag ihren Voraussetzungen und der Höhe nach angepasst werden. Die Erhöhung vermeidet in vielen Fällen aufwändigen Einzelnachweis von Aufwendungen. Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit Behinderungen und Pflegepersonen von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Behinderten-Pauschbeträge werden verdoppelt und die Systematik aktualisiert. Darüber hinaus wird ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt sowie auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 verzichtet.

Des Weiteren wird die mögliche Mehrfachberücksichtigung eines Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind durch die verpflichtende Angabe der Identifikationsnummer in Zukunft vermieden.

Darüber hinaus wird der Pflege-Pauschbetrag erhöht und ein Pflege-Pauschbetrag für die Pflegegrade 2 und 3 eingeführt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

Keine.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahmen des Gesetzes führen zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf die Zusatzvoraussetzungen bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 und die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 33 Absatz 2a (neu) EStG</u> Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags	Insg.	- 30	.	- 25	- 30	- 30	- 30
		EST	- 30	.	- 25	- 30	- 30	- 30
		LSt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	- 13	.	- 11	- 13	- 13	- 13
		EST	- 13	.	- 11	- 13	- 13	- 13
		LSt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 12	.	- 10	- 12	- 12	- 12
		EST	- 12	.	- 10	- 12	- 12	- 12
		LSt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	- 5	.	- 4	- 5	- 5	- 5
		EST	- 5	.	- 4	- 5	- 5	- 5
		LSt	.	.	.	.	.	.
2	<u>§ 33b Absatz 2 EStG</u> Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50	Insg.	- 10	.	- 10	- 10	- 10	- 10
		EST	- 10	.	- 10	- 10	- 10	- 10
		LSt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		EST	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		LSt	.	.	.	.	.	.
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		EST	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		LSt	.	.	.	.	.	.
		Gem.	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2
		LSt	.	.	.	.	.	.
3	<u>§ 33b Absatz 3 EStG</u> Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik	Insg.	- 935	- 160	- 860	- 970	- 1.005	- 1.040
		EST	- 845	- 85	- 765	- 875	- 905	- 935
		LSt	- 85	- 75	- 90	- 90	- 95	- 95
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		Bund	- 400	- 68	- 368	- 415	- 430	- 447
		EST	- 359	- 36	- 325	- 372	- 385	- 397
		LSt	- 36	- 32	- 38	- 38	- 40	- 40
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		Länder	- 395	- 68	- 363	- 410	- 425	- 439
		EST	- 359	- 36	- 325	- 372	- 384	- 398
		LSt	- 36	- 32	- 38	- 38	- 41	- 41
		Gem.	- 140	- 24	- 129	- 145	- 150	- 154
		EST	- 127	- 13	- 115	- 131	- 136	- 140
		LSt	- 13	- 11	- 14	- 14	- 14	- 14

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
4	<u>§ 33b Absatz 6 EStG</u> Anhebung des bisherigen Pflege- Pauschbetrages von 924 € auf 1.800 €	Insg.	- 50	- 5	- 40	- 50	- 50	- 50
		EST	- 45	.	- 35	- 45	- 45	- 45
		LSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	- 21	- 2	- 17	- 21	- 21	- 21
		EST	- 19	.	- 15	- 19	- 19	- 19
		LSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 21	- 2	- 17	- 21	- 21	- 21
		EST	- 19	.	- 15	- 19	- 19	- 19
		LSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	- 8	- 1	- 6	- 8	- 8	- 8
		EST	- 7	.	- 5	- 7	- 7	- 7
		LSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
5	<u>§ 33b Absatz 6 EStG neu</u> Einführung eines neuen Pflege- Pauschbetrages von 600 € für die Pflege von Personen mit Pflegegrad 2 und von 1.100 € bei Pflegegrad 3	Insg.	- 180	- 20	- 160	- 190	- 200	- 210
		EST	- 160	.	- 140	- 170	- 180	- 190
		LSt	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Bund	- 77	- 9	- 69	- 81	- 85	- 89
		EST	- 68	.	- 60	- 72	- 76	- 80
		LSt	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9
		SolZ	.	.	.	.	.	.
		Länder	- 77	- 9	- 68	- 81	- 85	- 89
		EST	- 68	.	- 59	- 72	- 76	- 80
		LSt	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9
		Gem.	- 26	- 2	- 23	- 28	- 30	- 32
		EST	- 24	.	- 21	- 26	- 28	- 30
		LSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
6	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 1.205	- 185	- 1.095	- 1.250	- 1.295	- 1.340
		EST	- 1.090	- 85	- 975	- 1.130	- 1.170	- 1.210
		LSt	- 110	- 100	- 115	- 115	- 120	- 120
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		Bund	- 515	- 79	- 469	- 534	- 553	- 574
		EST	- 463	- 36	- 415	- 480	- 497	- 513
		LSt	- 47	- 43	- 49	- 49	- 51	- 51
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		Länder	- 509	- 79	- 462	- 528	- 547	- 565
		EST	- 462	- 36	- 413	- 479	- 495	- 513
		LSt	- 47	- 43	- 49	- 49	- 52	- 52
		Gem.	- 181	- 27	- 164	- 188	- 195	- 201
		EST	- 165	- 13	- 147	- 171	- 178	- 184
		LSt	- 16	- 14	- 17	- 17	- 17	- 18

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Verringerung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger insoweit als durch die Maßnahmen ein Einzelnachweis von Aufwendungen entbehrlich werden kann. Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger durch die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

Das Gesetz führt zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft durch die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

Das Gesetz führt zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die Verwaltung durch die Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Ende 2026 sollen die Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag evaluiert werden. Im Rahmen der Evaluierung soll im Vergleich zum Status Quo untersucht werden, in welchem Umfang der Pflege-Pauschbetrag für die häusliche Pflege von Personen mit Pflegegrad 2, 3, 4, oder 5 und für Menschen mit Behinderungen und dem Merkzeichen „H“ in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus soll die mit diesem Gesetz geänderte Systematik beim Pflege-Pauschbetrag bezogen auf den Erfüllungsaufwand für die Steuerpflichtigen, die für die Feststellung einer Behinderung und eines Pflegegrades zuständigen Stellen und die Verwaltungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden und möglicher Handlungsbedarf aufgezeigt werden. Die Evaluierung ist ab Ende 2026 vorgesehen, weil ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Daten zur Einkommensteuerstatistik 2021 vorliegen dürften.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 33 Absatz 2a – neu –

Menschen mit Behinderungen können bei Einschränkung ihrer körperlichen Beweglichkeit Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten entstehen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 soll die mit BMF-Schreiben vom 29. April 1996 (BStBl I S. 446) und vom 21.

November 2001 (BStBl I S. 868) geregelte Anerkennung von Fahrtkosten von Menschen mit Behinderungen durch eine Pauschalierungsregelung in § 33 EStG ersetzt werden. Damit sollen die betroffenen Steuerpflichtigen von den bestehenden Nachweispflichten und die Finanzämter von Prüfungstätigkeiten entlastet werden.

Anstelle des bisherigen individuellen und aufwändigen Einzelnachweises der behinderungsbedingt entstandenen Fahrtkosten wird in Absatz 2a eine Pauschbetragsregelung in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge eingeführt. Damit sollen die durch die Behinderung veranlassten Aufwendungen für unvermeidbare Fahrten, bei denen es sich im Grundsatz um außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Absatzes 2 handelt, abgegolten werden. Der Pauschbetrag beträgt 900 Euro bei Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“. Für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), Blinde (Merkzeichen „Bl“) und hilflose Menschen (Merkzeichen „H“) können nach den bisher geltenden Regelungen in den Grenzen der Angemessenheit nicht nur Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird für diese Fallkonstellationen ein Pauschbetrag von 4 500 Euro normiert.

Behinderungsbedingte Fahrtkosten werden zukünftig nur noch im Rahmen des Fahrtkosten-Pauschbetrags nach Absatz 2a berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen wird dadurch der aufwändige Einzelnachweis erspart. Gleichwohl ist unter Beachtung des Absatzes 1 ein Antrag zu stellen, da Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen nur auf Antrag berücksichtigt werden können. Bei Erfüllen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2a werden die Aufwendungen in Höhe der in der Verwaltungspraxis bislang maximal möglichen Beträge vereinfacht und pauschaliert anerkannt. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschbeträge (Nummer 1 und Nummer 2) erfüllt sein, ist immer nur der höhere Pauschbetrag zu gewähren.

Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von individuellen, behinderungsbedingt entstandenen Fahrt- bzw. Kraftfahrzeugkosten würde der mit der Regelung angestrebten Steuervereinfachung zuwiderlaufen, weshalb der behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschbetrag abgeltende Wirkung hat. Der neue Fahrtkosten-Pauschbetrag ist anstelle der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen (§ 33 Absatz 1 EStG).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 33b Absatz 1 Satz 1

Die veraltete Formulierung wird durch den Begriff gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 33b Absatz 2

Derzeit wird der Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner von 50 nur gewährt, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht. Diese Zusatzvoraussetzungen sind historisch begründet und sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch aus Gründen der Steuervereinfachung ersatzlos entfallen. Im Ergebnis können alle Steuerpflichtigen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 20 die Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags beantragen.

Zu Buchstabe c

Allgemein

Um Menschen mit Behinderungen den Einzelnachweis ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen (Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf) zu ersparen, besteht als Sonderregelung zu § 33 EStG die Möglichkeit, an Stelle eines Einzelnachweises typisierende Pauschbeträge nach § 33b EStG in Anspruch zu nehmen.

Die Regelungen zu den Behinderten-Pauschbeträgen (§ 33b Absatz 1 bis 3 EStG) dienen der Vereinfachung im steuerlichen Massenverfahren und konzentrieren sich auf den Aufwand für die sog. „Verrichtungen des täglichen Lebens“, deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist (z. B. Körperpflege). Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen, die nicht unter den Pauschbetrag fallen (wie z. B. Umbau- oder Fahrtkosten) können daneben nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Diese Aufwendungen wirken sich steuerlich aber nur aus, soweit sie die zumutbare Belastung (§ 33 Absatz 3 Satz 1 EStG) übersteigen.

Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrags ist in § 33b Absatz 3 EStG in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung geregelt.

Die Behinderten-Pauschbeträge im EStG haben sich im Kontext des Schwerbehindertenrechts nach dem ersten Weltkrieg entwickelt, um Kriegsbeschädigten die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu erleichtern. Unfallverletzte waren gleichgestellt. Heutzutage kommt es für die Feststellung einer Behinderung nicht mehr darauf an, ob die Behinderung eine bestimmte Ursache hat. Jede Erkrankung kann zu einem Grad der Behinderung führen, wenn sie zu einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit führt.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 33b Absatz 3 Satz 2

Damit die Behinderten-Pauschbeträge auch zukünftig ihre Vereinfachungsfunktion im steuerlichen Massenverfahren erfüllen können, werden sie ab dem Veranlagungszeitraum 2021 prozentual einheitlich um 100 Prozent angehoben.

Zugleich wird die hinsichtlich des Grads der Behinderung veraltete Systematik in § 33b Absatz 3 Satz 1 EStG aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Im Sozialrecht wird heutzutage eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 festgestellt und in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Der Systematik im EStG liegt hingegen noch die veraltete Systematik ab einem Grad der Behinderung von 25 zugrunde, die in 5er Schritten fortgeschrieben wurde. Dies soll im Kontext der Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge angepasst werden. Durch diese Anpassung an das Sozialrecht können ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 ohne besondere Voraussetzungen die Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags beantragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 33b Absatz 3 Satz 3 bis 5

Satz 3

Der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag wird ebenfalls um 100 Prozent angehoben.

Sätze 4 und 5 – neu –

Aufgrund der Änderungen beim Pflege-Pauschbetrag werden die bisherigen Sätze 4 und 5 des Absatzes 6 unverändert in die Regelung zum erhöhten Behinderten-Pauschbetrag übernommen. Hinsichtlich der Gewährung des erhöhten Behinderten-Pauschbetrags ergeben sich daraus keine Änderungen an der bisher geltenden Rechtslage. Anstelle eines Nachweises einer Behinderung mit dem Merkzeichen „H“ reicht bei Menschen, die hilflos im Sinne des § 33b Absatz 3 Satz 3 sind, die Vorlage eines Bescheides über die Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5 (ehemals Pflegestufe III) ohne zusätzliche Feststellung eines Grads der Behinderung aus. Die Feststellung eines Grades der Behinderung hätte in diesen Fällen nur formellen Charakter. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl I, Seite 2049) die Gleichstellung der Pflegestufe III mit dem Merkzeichen „H“ in § 65 Absatz 2 Satz 2 EStDV aufgenommen. Mit dieser Gleichstellung soll Mehraufwand im Bescheinigungsverfahren vermieden werden. Den betroffenen Steuerpflichtigen bzw. ihren Angehörigen und der Verwaltung wird damit die zusätzliche Beantragung einer Anerkennung einer Behinderung mit dem Merkzeichen „H“ erspart (siehe Gesetzesbegründung zu Artikel 13 des Jahressteuergesetzes 1997, BT-Drs. 13/5952, Seite 52 zu Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe a).

Zu Buchstabe d

§ 33b Absatz 5 Satz 5 – neu –

Gemäß § 33b Absatz 5 EStG können ein Behinderten-Pauschbetrag und ein Hinterbliebenen-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld hat, auf Antrag auf den Steuerpflichtigen bzw. die beiden Elternteile übertragen werden, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Zur Verhinderung der Mehrfachberücksichtigung der v. g. Pauschbeträge ist eine Übertragung nur noch bei Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Kindes in der Einkommensteuererklärung möglich.

Zu Buchstabe e

§ 33b Absatz 6

Nach der bisherigen Regelung des § 33b Absatz 6 wird bei der häuslichen Pflege eines Menschen mit einer mit dem Merkzeichen „H“ nachgewiesenen Hilflosigkeit im Sinne des § 33b ein Pflege-Pauschbetrag gewährt. In Bezug auf die erleichterte Nachweismöglichkeit ist dem Merkzeichen „H“ gemäß § 65 Absatz 2 Satz 2 EStDV die seit 2017 veraltete Pflegestufe III bzw. der Pflegegrad 4 oder 5 gemäß BMF-Schreiben vom 19. August 2016 gleichgestellt (BStBl I Seite 804).

Die Einführung des Pflege-Pauschbetrags mit dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hatte zum Ziel die häusliche Pflege zu stärken und die vielfältigen Belastungen, die die persönliche Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen. Der Pauschbetrag ist mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar und konnte deshalb in die Vorschriften über außergewöhnliche Belastungen aufgenommen werden.

Die Zahl der Pflegebedürftigen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies ergibt sich aus dem sich verändernden Altersaufbau in der Gesellschaft. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 soll im Unterschied zur bisherigen Systematik ein Pflege-Pauschbetrag ab dem Pflegegrad 2 – auch unabhängig von dem Kriterium „hilflos“ – gewährt werden. Der Pflege-Pauschbetrag leistet insoweit einen Beitrag zur Stärkung der häuslichen Pflege. An dem bislang geltenden Rechtsstand bei der Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ergeben sich dadurch insoweit jedoch keine Änderungen.

Der Pflege-Pauschbetrag hebt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen, die in den Pflegegraden 2 bis 5 eingeordnet sind, in der häuslichen Umgebung ab. Die Pflege besteht beispielsweise in der Hilfeleistung bei Verrichtungen des täglichen

Lebens, bei denen der Pflegebedürftige der Hilfe bedarf. Verrichtungen in diesem Sinne sind solche im Bereich der Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- oder Blasenentleerung), im Bereich der Ernährung (mundgerechtes Zubereiten, Aufnahme der Nahrung), der Mobilität (selbständiges Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung) und der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, Beheizen). Ebenso gehören aber auch betreuende oder die Pflegeperson anleitende Unterstützungsleistungen dazu. Da die Regelung auf die persönliche Pflege abhebt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zur Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises möglicher höherer Aufwendungen nicht aus.

Um Schlechterstellungen zum bisherigen Rechtsstand in jedem Fall zu vermeiden, wird der Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 EStG auch gewährt, wenn es sich um die häusliche Pflege eines Menschen mit Behinderungen handelt, der hilflos im Sinne des § 33b EStG ist.

Voraussetzungen für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist neben der häuslichen Pflege, dass der pflegende Steuerpflichtige für seine Pflege keine Einnahmen erhält. Einnahmen im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 sind grundsätzlich sämtliche der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Pflege zufließenden Einnahmen, sei es als Pflegevergütung oder als Ersatz für eigene Aufwendungen der Pflegeperson. Die verpflichtende Angabe der Identifikationsnummer der Pflegebedürftigen als weitere Anspruchsvoraussetzung soll sicherstellen, dass der Pauschbetrag der pro Pflegebedürftigem gewährt wird, nicht mehrfach in voller Höhe für die Pflege desselben Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchstabe f

§ 33b Absatz 8 – neu –

Ende 2026 sollen die Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag evaluiert werden. Die Evaluierung wird vom Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit möglichst bis zum 31. Dezember 2027 durchgeführt. Im Rahmen der Evaluierung soll im Vergleich zum Status Quo untersucht werden, in welchem Umfang der Pflege-Pauschbetrag für die häusliche Pflege von Personen mit Pflegegrad 2, 3, 4, oder 5 sowie für Menschen mit Behinderungen und dem Merkzeichen „H“ in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus soll die mit diesem Gesetz geänderte Systematik beim Pflege-Pauschbetrag bezogen auf den Erfüllungsaufwand für die Steuerpflichtigen, die für die Feststellung einer Behinderung und eines Pflegegrades zuständigen Stellen und die Verwaltungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden und möglicher Handlungsbedarf aufgezeigt werden. Die Evaluierung ist ab Ende 2026 vorgesehen, weil ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Daten zur Einkommensteuerstatistik 2021 vorliegen dürften.

Zu Nummer 3

§ 52 Absatz 33c - neu -

Die Änderungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 angewandt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht zu § 65

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus den Änderungen zum Pflege-Pauschbetrag gemäß § 33b Absatz 6 EStG resultiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Überschrift zu § 65

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus den Änderungen zum Pflege-Pauschbetrag gemäß § 33b Absatz 6 EStG resultiert.

Zu Buchstabe b

§ 65 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus dem Wegfall der Zusatzvoraussetzungen für Minderbehinderte gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb resultiert. Eine Regelung der konkret erforderlichen Nachweise in der EStDV wird dadurch ab dem Veranlagungszeitraum 2021 obsolet.

Zu Buchstabe c

§ 65 Absatz 2 Satz 2

Die seit 2017 veraltete Pflegestufe III wird durch die Pflegegrade 4 oder 5 ersetzt und die Verwaltungspraxis gemäß BMF-Schreiben vom 19. August 2016 (BStBl I Seite 804) gesetzlich verankert. Dies schließt aus fachlicher Sicht jedoch nicht aus, dass auch unterhalb der Pflegegrade 4 und 5 die gesetzlichen Voraussetzungen der „Hilflosigkeit“ grundsätzlich vorliegen können.

Zu Buchstabe d

§ 65 Absatz 2a – neu -

Im Hinblick auf die Änderung beim Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 EStG wird der für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags erforderliche Nachweis des Pflegegrades geregelt. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 33b Absatz 7 EStG. Die Einstufung in einen Pflegegrad hat der Steuerpflichtige durch den entsprechenden Bescheid nachzuweisen.

Zu Buchstabe e

§ 65 Absatz 3a Satz 4 Nummer 5

Die seit 2017 veraltete Pflegestufe III wird durch die Pflegegrade 4 oder 5 ersetzt und die Verwaltungspraxis gemäß BMF-Schreiben vom 19. August 2016 (BStBl I Seite 804) gesetzlich verankert. Dies schließt aus fachlicher Sicht jedoch nicht aus, dass auch unterhalb der Pflegegrade 4 und 5 die gesetzlichen Voraussetzungen der „Hilflosigkeit“ grundsätzlich vorliegen können.

Zu Buchstabe f

§ 65 Absatz 4 Satz 1

Die veraltete Formulierung wird durch den Begriff gemäß Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt.

Zu Nummer 3

§ 84 Absatz 3g

Mit der Regelung wird der Anwendungszeitraum ab dem Veranlagungszeitraum 2021 geregelt. Darüber hinaus handelt es sich ebenfalls um eine Folgeänderung, die aus dem Wegfall der Zusatzvoraussetzungen für Minderbehinderte resultiert sowie um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dokumentenname	Zuleitungsexemplar_1908151.docx
Ersteller	BMF
Stand	28.07.2020 15:10